Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Özgezer, Berda Telefon: 07071 204-1227
Gesch. Z.: 2-23-swt/

Vorlage 206/2026
Datum 29.09.2026

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Entlastung des Aufsichtsrats der TüBäder GmbH für das Geschäftsjahr 2025**

Bezug:
Anlagen:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Entlastung des Aufsichtsrats der TüBäder GmbH (TüBäder) für das Geschäftsjahr 2025 zu. Die Entlastung wird durch die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) in der Gesellschafterversammlung der TüBäder vorgenommen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Gemäß § 11 Abs. 4 lit. d des Gesellschaftervertrags der TüBäder obliegt die Entlastung des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung.

Aufgrund der teilweisen Personenidentität im Aufsichtsrat der swt und der TüBäder sowie daraus möglichen Interessenkonflikte soll eine Beschlussfassung für die Entlastung des Aufsichtsrats der TüBäder durch die Alleingesellschafterin der swt, die Universitätsstadt Tübingen, erfolgen. Die Beschlussfassung dazu erfolgt durch den Gemeinderat.

2. Sachstand

2.1 Information des Gemeinderats zu Jahresabschluss und Gewinnverwendung
Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss 2025 der TüBäder vorgelegt. Gemäß dem bestehenden Gewinnabführungsvertrag wurde der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 3.806.156,47 Euro in voller Höhe von der Gesellschafterin swt übernommen, sodass der Jahresabschluss ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes erstellt. Er wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Stuttgart, geprüft. Diese prüfte auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz und hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 29.06.2026 den Jahresabschluss beraten und der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2025 empfohlen.

2.2 Entlastung des Aufsichtsrats der TüBäder
Nach § 11 Abs. 4 lit. d des Gesellschaftsvertrags der TüBäder wird der Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung entlastet. Die swt ist Alleingesellschafterin der TüBäder. Deshalb vertritt die Geschäftsführung der swt die Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der TüBäder und erteilt dort dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025.

Gleichzeitig überwacht der Aufsichtsrat der swt gem. § 9 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags der swt die Geschäftsführung und kann auch ein Weisungsrecht ausüben. Der Aufsichtsrat der swt und der Aufsichtsrat der TüBäder sind teilweise personenidentisch. Hieraus könnte sich ein Interessenkonflikt ergeben. Um einen möglichen Interessenkonflikt zu vermeiden, autorisiert die Stadt als Alleingesellschafterin der swt durch Beschluss des Gemeinderats die Geschäftsführung der swt, den Aufsichtsrat der TüBäder in der Gesellschafterversammlung zu entlasten.

3. Vorschlag der Verwaltung

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend dem Beschlussantrag abzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat fasst keinen Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrats der TüBäder und überlässt die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung der TüBäder. Diese Variante beseitigt einen möglichen Interessenkonflikt nicht.

5. Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Beschluss ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.